



BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 Abs. 1 Nr. 25b)

- Bindung für die Anpflanzung und Erhaltung standortgerechter Gehölze mit 1 Strauch/m² der Arten:
 - Rose (Rosa canina)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Faulbaum (Frangula alnus)
 - Brombeere (Rubus fruticosus)
- und 1 Hochstamm / 80m² der Arten:
 - Bergahorn (Acer pseudo-platanus)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Birke (Betula pendula)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Zitterpappel (Populus tremula)
 - Salweide (Salix caprea)

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER STANDORTTYPISCHER GEHÖLZE (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

- Bindung für die Erhaltung vorhandener standorttypischer Gehölze

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 118 Abs. 4 HBO vom 31.08.1976.

ZÄUNE

Zäune dürfen mit Ausnahme von notwendigen Ballfangzäunen (max. 5 m Höhe) 3 m Höhe nicht überschreiten. Zäune dürfen nicht als Werbeträger dienen. Zäune sind mit selbstkletternden Gewächsen zu begrünen.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur bei Integration in vorhandene Einrichtungen zulässig.

AUSSENWÄNDE

Großflächige, ungegliederte Außenwände sind mit selbstkletternden Rankgewächsen (Efeu, Wilder Wein) zu begrünen.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN

- Grundstücksgrenzen, vorh. Grenzsteine und Flurstücksnummern
- Vorh. Gebäude

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ebersburg am 07.06.1988 beschlossen.
- Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.06.1988 öffentlich bekannt gemacht.
- Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 17.06.1988 ortsüblich bekannt gemacht und am 01.07.1988 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
- Mit Schreiben vom 09.08.1988 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.10.1988 öffentlich bekannt gemacht und vom 07.11.1988 bis 22.12.1988 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung Ebersburg hat in ihrer Sitzung am 03.03.1989 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ebersburg, den 6. März 1989

(Siegel)



(Bürgermeister) Breitscheidt

7. Bescheinigung Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Nutzungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Katasteramtes nach dem Stand vom 9.03.1989 übereinstimmen.

Fulda, den 9.03.1989

Der Landrat
des Landkreises Fulda



(Heil)

- Das Anzeigeverfahren wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom bis durchgeführt.

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 16.06.1989 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Einsicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 16. Juni 1989 rechtskräftig geworden.

Ebersburg, den 16.06.1989

(Siegel)



(Bürgermeister) Breitscheidt

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 1. Juni 1989, Az.: 34-61d 04-01 (a7)

Der Regierungspräsident in Kassel

Im Auftrage:

(Signature)



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1987.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977.
- Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
- Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981.
- Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1978.
- Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
- Hessische Garagenverordnung vom 18. Mai 1977.
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)

- Erschließungsweg mit Parkplätzen, nicht versiegelt

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (§9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs.6 BauGB)

- Einfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Tennisplatz
- Vereinsheim mit nutzungsbezogener Gastronomie nur im Zusammenhang mit offiziellen Vereinsveranstaltungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für die Forstwirtschaft

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

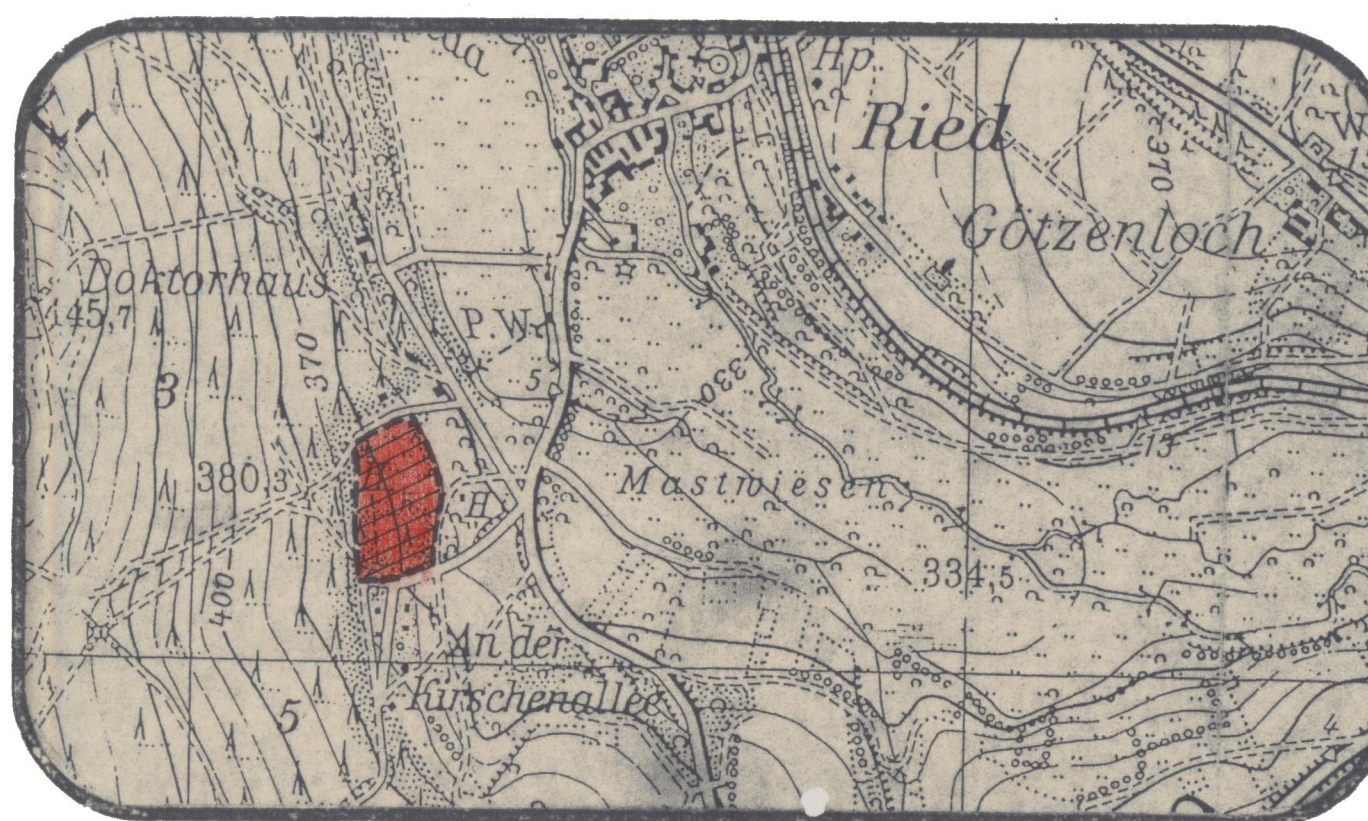
- Vorh. Waldbestand; ist in einen naturnahen stabilen Laubmischwald unter besonderer Berücksichtigung der kleinstandörtlichen Gegebenheiten umzuwandeln und auf Dauer so zu erhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.7 BauGB)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG UND BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche für Funktionsgebäude in öffentlicher Grünfläche sowie für Wochenendhäuser im Sondergebiet



BEBAUUNGSPLAN "TENNISANLAGE RIED" GLEICHZEITIG 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WOCHENENDHAUSGEBIET" IM OT RIED DER GEMEINDE EBERSBURG, KREIS FULDA

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: SCHLOSSER GEZ.: GROSCH



64000 FULDA
VONZELLER STR. 11
TEL.: (0661) 71031

GEZ.: JULI'88

GEÄND.: NOV. 88

GEÄND.: FEB. 88